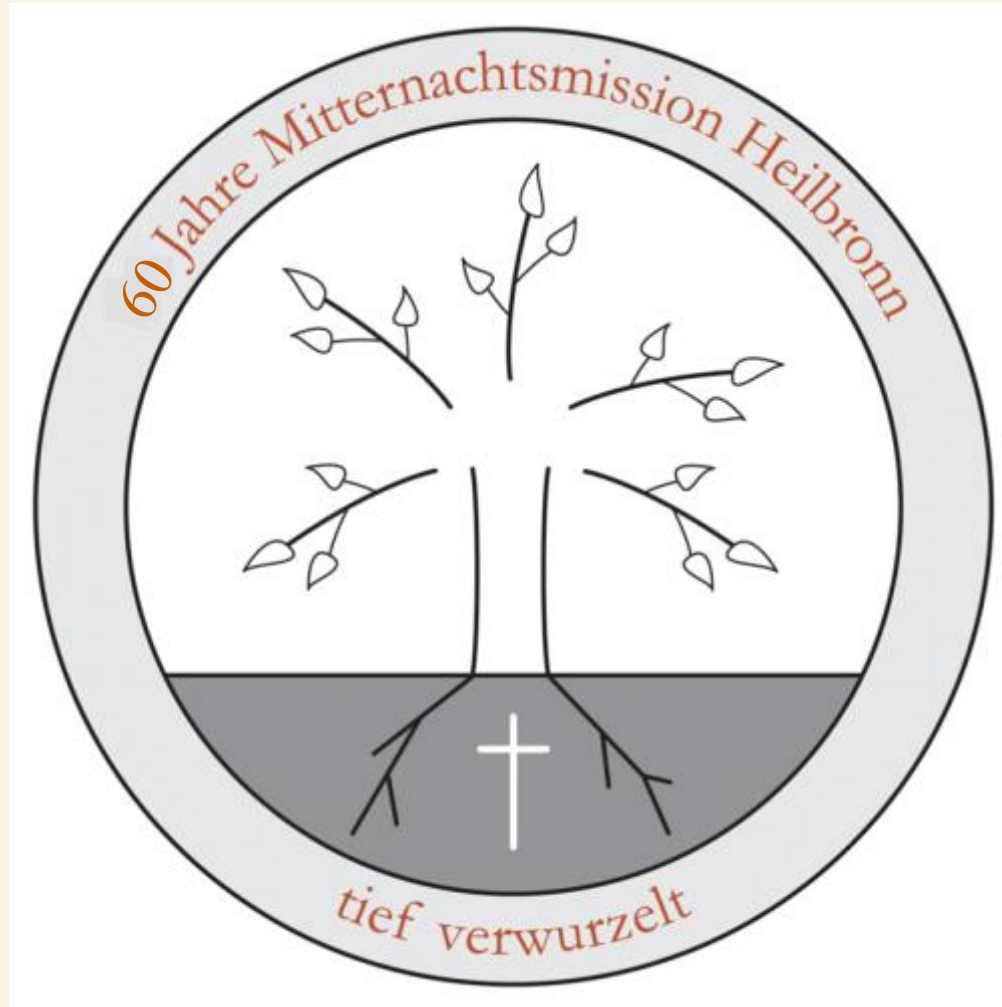


Frauenrechte in Theorie und Praxis

Beispiel: Mitternachtsmission Heilbronn

Ingrid Delgas
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)
Beratungsstelle für Frauen, Mitternachtsmission
Heilbronn/Diakonie Heilbronn



Mitternachtsmission

Südstadtkids

Frauen- und Kinderschutzhaus

RESPEKT

Beratungsstelle für Frauen

**Fachberatungsstelle für
Betroffene von
Menschenhandel**

**Lotsenprojekt für
obdachlose Kinder und
deren Familien**

**„Frauen und Männer haben heutzutage
in Deutschland die gleichen Rechte“**

**„Im alltäglichen Leben in Deutschland wird
sichtbar, dass es in unserer Gesellschaft
keine großen Unterschiede mehr zwischen
Männern und Frauen gibt.“**

FRA-Studie (2012): Gewalt gegen Frauen

- Etwa 1/3 der befragten Frauen erlebte körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt seit dem 15. Lebensjahr
- In Deutschland: 44% erlitten Gewalt VOR dem 15. Lebensjahr
- Täter bei sexueller Gewalt: 97% Männer
- Weniger als 1% der Frauen wendete sich an Opferschutzeinrichtungen o.ä.

<https://www.youtube.com/watch?v=-3Rbtn9oWKw>

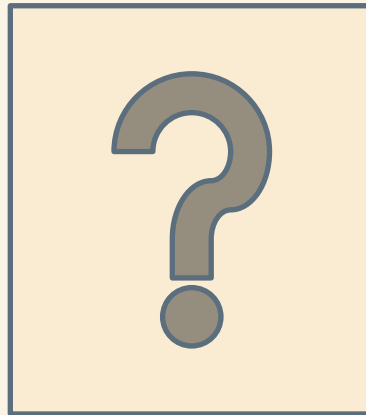
18. Jahrhundert – Französische Revolution

„Freiheit“

„Gleichheit“

„Brüderlichkeit“

Frauenrechte



Historie

- 1848: „Declaration of Sentiments“

„kennzeichnend für den [...] Ausgangspunkt der US-amerikanischen Frauenbewegung“

Ute Gerhard (2009)

- 19./20. Jhdt: verschiedene Strömungen deutscher Frauenrechtsbewegungen

- 1865: Gründung des ersten deutschen Frauenvereins



Bildquelle:

- 1908: Reichseinheitliches Vereinsgesetz – Frauen durften Mitglieder in politischen Parteien werden.
- 1918: Frauenstimmrecht wird erreicht

Vielseitige Frauenbewegungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Sichtweisen und Lebensrealitäten

- 1933-1945: Auflösung der Frauenvereine
- 1945-1968: Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Grundgesetz



Bildquelle:

Gründung der Mitternachtsmission



Menschenhandel

§ 232 StGB

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die Praxis der Mitternachtsmission

- Niedrigschwellig durch
 - Eigene Schutzunterkünfte
 - 24-Stunden-Erreichbarkeit und Aufnahme
- Aufklärung, Informationen
- Kooperationen
- Vernetzung